

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Dietmannsried

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Dietmannsried folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Dietmannsried betreibt Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig. Die jeweilige Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen umfassen folgende Einrichtungen:
Kindertagesstätte Regenbogen Dietmannsried
Kindergarten St. Georg Reicholzried
Kindergarten St. Nikolaus Schrattenbach.

§ 2

Personal

- (1) Der Markt Dietmannsried stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3

Kinderschutz

Der Träger der Kindertageseinrichtungen hat sicherzustellen, dass

1. seine Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für die in § 1 Abs. 3 genannten Einrichtungen soll jeweils ein eigener Elternbeirat gebildet werden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Anmeldung, Aufnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung bzw. der Stellvertretung oder Beauftragten der Kindertageseinrichtungen. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Es ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (2) Der genaue Zeitpunkt der Anmeldung wird im Bekanntmachungsblatt und über den öffentlichen Aushang veröffentlicht. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Alter der Kinder
 - b) Geschwisterkinder in der Einrichtung
 - c) nach sozialen GesichtspunktenZum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Grundsätzlich können nur Kinder ungeachtet von Staatsangehörigkeit und Religionszugehörigkeit aufgenommen werden, die in Dietmannsried wohnen und polizeilich mit 1. Wohnsitz gemeldet sind. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird (3 Monate ab Bekanntgabe des örtlichen Bedarfs).
- (6) Bei der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtungen haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie eine Bestätigung über eine erfolgte Impfberatung vorzulegen.
- (7) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Träger der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch den Träger der Kindertageseinrichtungen.
- (8) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtungen geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

- (9) Dem Grundsatz der Inklusion und der gemeinsamen Förderung wird Rechnung getragen, indem grundsätzlich auch Kinder mit einem besonderen Förderbedarf aufgenommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bildung, Erziehung, Betreuung und Teilhabe möglich sind, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (10) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freierwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Alter des Kindes, das älteste Kind zuerst. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (11) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Dietmannsried Buchungszeiten für das Kindergartenjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Markt Dietmannsried festgelegten Öffnungszeiten (§ 6) für die Kinder die Kernzeit (§ 7) sowie die weiteren von den Personensorgeberechtigten festgelegten Nutzungszeiten (Buchungszeiten und Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 7).

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden durch den Träger der Kindertageseinrichtungen zusammen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt.
- (2) Die Öffnungszeiten und alle dazu festgelegten Änderungen bzw. Neufestsetzungen werden in der Kindertageseinrichtung ausgehängt.
- (4) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. Die Schließtage werden vom Markt Dietmannsried zusammen mit der Kindergartenleitung auf maximal 30 Werktage festgelegt.
- (5) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 7 Mindestbuchungszeit, Buchungszeiten, Kernzeiten

- (1) Innerhalb der Öffnungszeiten nach § 6 bestehen folgende Buchungsmöglichkeiten:
 - a) Buchungszeit 4 bis 5 Stunden / Tag
 - b) Buchungszeit 5 bis 6 Stunden / Tag
 - c) Buchungszeit 6 bis 7 Stunden / Tag
 - d) Buchungszeit 7 bis 8 Stunden / Tag
 - e) Buchungszeit 8 bis 9 Stunden / Tag
 - f) Buchungszeit 9 bis 10 Stunden / Tag

- (2) Die Änderung der Buchungszeiten während des laufenden Kindergartenjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Die Mindestbuchungszeit wird auf 4 – 5 Stunden durchschnittlich pro Tag, gerechnet auf die Woche festgelegt.
- (4) Die Kernzeiten sind aus den Buchungsbelegen ersichtlich.
- (5) Die gebuchten Zeiten müssen eingehalten werden. Mit dem Ende der gebuchten Zeit müssen die Kinder abgeholt sein und die Einrichtung verlassen haben.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 8

Erkrankungen und sonstige Abwesenheit des Kindes, Anzeige

- (1) Eine Erkrankung des Kindes ist der Kindertageseinrichtung am ersten Krankheitstag mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Bei übertragbarer Krankheit darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen; eine Ausnahme kommt nur bei ärztlicher Zustimmung in Betracht.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (5) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Ausscheiden; Kündigung; Ablehnung der Aufnahme

- (1) Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung nach der Probezeit erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrags seitens der Erziehungsberechtigten oder des Trägers oder durch Eintritt in die Grundschule.
- (3) Der Betreuungsvertrag nach der Probezeit kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. ²Die Kündigung muss bei der Einrichtungsleitung abgegeben werden.

- (4) Eine Kündigung zum Ende des Besuchsjahres muss bis spätestens 30.06. schriftlich erfolgen. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Besuchsjahres in die Schule überwechselt, da hier der Betreuungsvertrag automatisch endet.
- (5) Für die letzten beiden Monate des Besuchsjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus der Gemeinde.
- (6) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.
- (8) In Ausnahmefällen können die Vertragspartner den Betreuungsvertrag einvernehmlich durch einen Auflösungsvertrag beenden.
- (9) Macht der Träger von seinem Recht auf Änderung der Beiträge nach § 3 der Kindergartengebührensatzung Gebrauch, sind die Personensorgeberechtigten zur Kündigung mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Erhöhungsmitteilung mit Wirkung für den Zeitpunkt berechtigt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll.

§ 10 Ausschluss

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages oder dieser Satzung verstoßen oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln,
 - b) die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind,
 - c) das Kind außerhalb der Schließzeiten mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt oder
 - d) das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 11 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 12 Verpflegung

Auf Wunsch kann in der Kindertageseinrichtung eine Mittagsverpflegung (kostenpflichtig) in Anspruch genommen werden.

§ 13 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

- (1) Es besteht eine Verpflichtung zur erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. Diese wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigte(n) (oder den weiter in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII genannten Personen) ab. Diese sollen daher regelmäßig an Angeboten der Kindertageseinrichtung teilnehmen.
- (2) Elternabende finden nach Bedarf statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Außerdem können Gesprächstermine mit der Kindergartenleitung oder/und dem pädagogischen Personal schriftlich oder mündlich vereinbart werden. Hierzu sind zwei Elterngespräche pro Kind pro Kindergartenjahr mit den Bezugsbetreuern vorgesehen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sofern mit der Einrichtungsleitung nicht anders vereinbart, ist durch den/die Erziehungsberechtigte(n) sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in die Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person.

- (2) Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Erziehungsberechtigte(n), bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung des/der Erziehungsberechtigten; Geschwister müssen zur Abholung eines Geschwisterkindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder sind generell abzuholen, sie dürfen den Heimweg nicht alleine antreten.
- (3) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 15

Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Das durch den Abschluss des Betreuungsvertrages begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16

Haftung

- (1) Der Markt Dietmannsried haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet der Markt Dietmannsried für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Dietmannsried zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Dietmannsried nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17

Auskunftspflichten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorge-rechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholbe-rechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 18
Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Schließung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen der Kindertageseinrichtung durch den Markt Dietmannsried für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Dietmannsried, den 30. Juli 2019

MARKT DIETMANNSRIED

Werner Endres
Erster Bürgermeister